

Nachtrag Nr. 2

Gremium: Rat der Kreisstadt Siegburg öffentlich
Sitzung am: 22.04.2021

Möglicher Start von Elektrotretrollern im Verleihsystem in Siegburg

Bezüglich der Thematik dieser Vorlage hatte die Verwaltung eine Dringlichkeitsentscheidung herbeigeführt. Aus den Reihen der Ratsmitglieder war jedoch vielfach der Wunsch geäußert worden, die Erörterung und die finale Entscheidung im Rat vornehmen zu können. Daher legt die Verwaltung die Vorlage noch einmal dem Rat vor.

Sachverhalt:

Die Stadt Siegburg wurde im letzten Jahr von drei E-Scooter Anbieter, der Ford-Tochter Spin Mobility GmbH, der BigBee GmbH sowie der Bird Rides Germany GmbH kontaktiert. Alle drei Anbieter möchten ein Elektroroller-Verleihsystem in Siegburg noch diesen Frühling/Sommer starten.

Für das Abstellen der E-Scooter soll der öffentliche Verkehrsraum im Rahmen des Free-Floating genutzt werden (d.h. das System ist stationsunabhängig). Die Einführung soll auf Grundlage einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Siegburg und dem Anbieter erfolgen, da die Anbieter sonst potenziell ohne jegliche Vereinbarung oder Genehmigung der Stadt mit dem Scooter-Verleih starten könnten. Dies war z.B. in Sankt Augustin der Fall, zwei Anbieter haben ihren E-Tretrollerverleih dort unabgestimmt gestartet.

Die Nachbarstädte Lohmar, Troisdorf und Hennef haben ebenfalls seit diesem Jahr jeweils ein bis drei aktive Anbieter, die Elektrotretroller zum Verleih im öffentlichen Raum abstellen. Diese Kommunen setzen das Elektrotretroller-Verleihsystem in einer freiwilligen Kooperationsvereinbarung zwischen Anbieter und Stadt um. So wird es auch aktuell durch das Zukunftsnetz Mobilität empfohlen. In dieser Pilotphase wird das Verleihsystem gestartet, weiterentwickelt und evaluiert. Innerhalb dieses Jahres kann der Fortgang dann neu geregelt werden. Diesen bewährten Weg möchte nun auch die Stadtverwaltung Siegburg gehen.

Auch weitere Städte wie z.B. Bonn und Köln haben überwiegend positive Erfahrungen mit den Anbietern und der Zusammenarbeit über o.g. freiwilligen Vereinbarungen gesammelt. Köln und Bonn möchten die Zusammenarbeit mit den Scootern-Anbietern nicht beenden, sondern nutzen regelmäßige Austauschgespräche sowie die Weiterentwicklung der Kooperationsvereinbarung zur Lösung von möglichen Konflikten.

Nach anfänglicher starker Kritik solcher Verleihsysteme setzt sich immer stärker die Auffassung durch, dass die E-Scooter ein Teil der Nahmobilität werden und bleiben sowie einen sinnvollen Bestandteil der Mobilitätsoptionen darstellen können. Obwohl natürlich nicht gewährleistet ist, dass diese Roller von den Nutzern immer richtig abgestellt werden, ist eine positive Entwicklung der Verleihangebote in den letzten zwei Jahren sichtbar. Auch ist ein solches Verleihangebot eine Vervollständigung der schon bestehenden, aktuell auszubauenden Angebote wie CarSharing und BikeSharing. Es stellt eine zusätzliche Möglichkeit für die vorhandenen und geplanten

Mobilitätsstationen dar. Auch ist es eine weitere Option, in der Pandemie unabhängig von eigenen Fahrzeugen oder dem öffentlichen Verkehr (Teil-)Strecken zu überwinden.

Wie bei verschiedenen technischen Innovationen, ist der rechtliche Umgang mit den Elektrotretrollern noch nicht ausreichend geklärt, so hat sich in Mittelstädten bislang nur die o.g. freiwillige Kooperationsvereinbarung ausreichend bewährt und durchgesetzt. Diese hat eine Vertragsähnlichkeit, stellt jedoch keinen Vertrag dar.

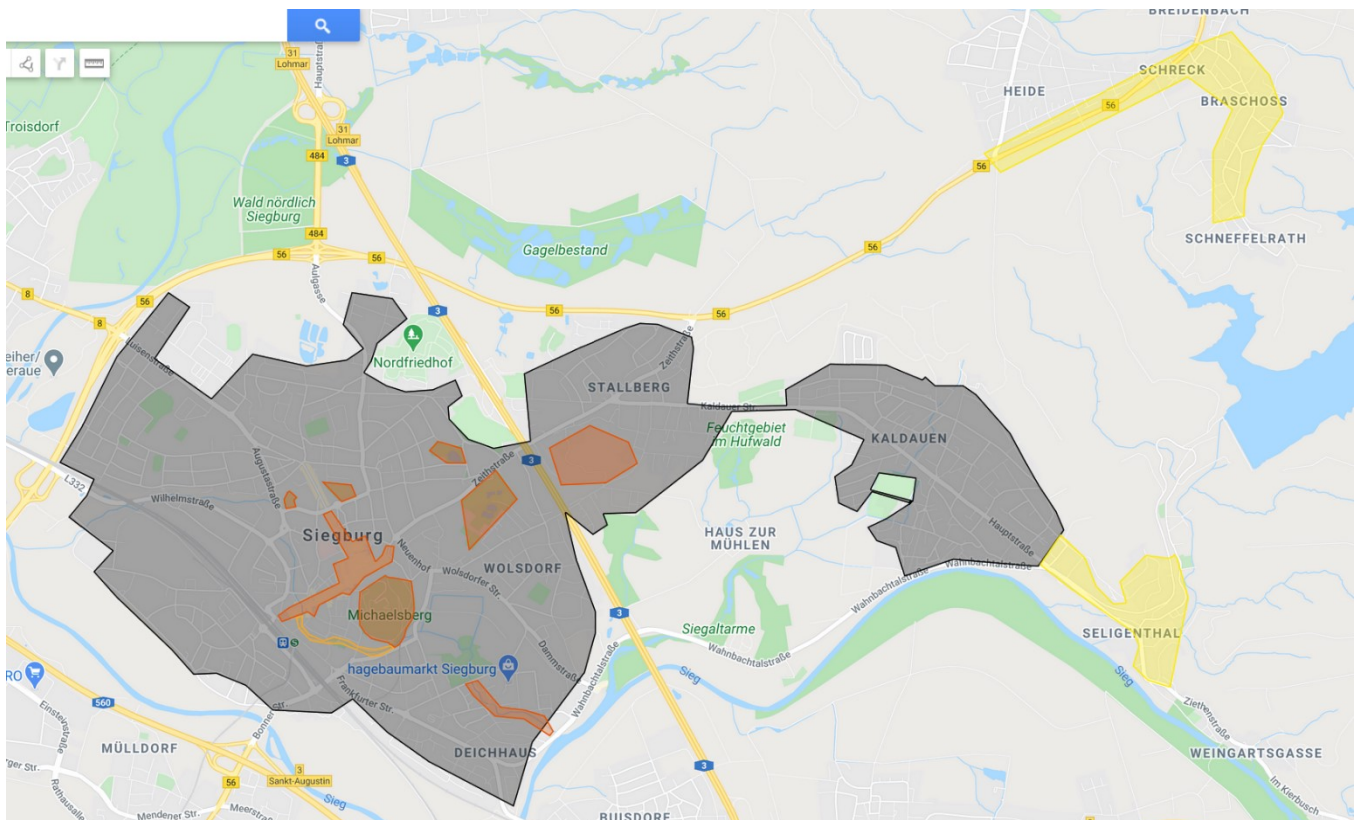
Aktuell gibt es einen Beschluss des OVG Münster im einstweiligen Rechtsschutz, nach welchem stationslose Fahrradleihsysteme als Sondernutzung anzusehen sind. Ggf. ist das auch auf die Elektrotretroller übertragbar. Sollte sich die Rechtsauffassung verfestigen bzw. im Hauptsacheverfahren bestätigt werden, so wäre es auch der Stadt Siegburg möglich, solche Verleihsysteme perspektivisch als Sondernutzung mittels Sondernutzungssatzung zu behandeln. Diese alternative Regelungsform hat aktuell noch mehrere Rechtsunsicherheiten. Auch ist dabei klar, dass auch so eine gänzliche Verhinderung der Elektrotretroller kaum möglich ist.

Bis diese Fragen abschließend geklärt sind, ist es wichtig, einen ungeregelten Start der Verleihsysteme kurzfristig zu verhindern, indem eine freiwillige Vereinbarung mit einer Pilotphase in einem bestimmten Geschäftsgebiet ausgehandelt wird. Dazu sind alle drei Anbieter bereit. Wird dies unterlassen, ist ein ungeregelter Start eines Verleihsystems von einem oder mehreren Anbietern in diesem Frühling/Sommer wahrscheinlich.

Aus diesem Grund befürwortet die Verwaltung den Abschluss der anliegenden Vereinbarung. Sie wird das Projekt aktiv begleiten und dem Ausschuss regelmäßig zu den Erfahrungen und über die weitere Entwicklung berichten.

Nachfolgend dargestellt ist ein mögliches, in Verhandlung befindliches Basisgeschäftsbereich (grau) sowie Erweiterungsoptionen (gelb). Ausschlusszonen (rot) definieren die Gebiete, in denen Roller nicht abgestellt werden können.

Explizite gewünschte Abstellflächen sind ebenfalls noch in Verhandlung, diese können z.B. Mobilitätsstationen und andere belebte Orte der Stadt mit entsprechendem Mobilitätsbedarf sein. Die Anforderungen an mögliche Abstellorte werden durch die Kooperationsvereinbarung geregelt.



Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Siegburg beschließt, dass die Verwaltung mit den genannten Anbietern der Elektrotretroller eine Vereinbarung entsprechend dem anliegenden Muster trifft, den Einführungsprozess begleitet und dem Mobilitätsausschuss regelmäßig über Erfahrungen und Entwicklungen berichtet.

Siegburg, 20.04.2021

Anlage:

Entwurf der Kooperationsvereinbarung zwischen den Anbietern und der Stadt Siegburg